

RS OGH 1992/12/16 3Ob81/92 (3Ob82/92, 3Ob83/92), 3Ob141/05i, 3Ob144/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Norm

3.ABGBTeilNov §47 Abs3

EO §150a

Rechtssatz

§ 47 Abs 3 der 3.TeilNov ABGB ist in historischer und teleologischer Auslegung berichtigend dahin zu verstehen, dass eine Vorrangseinräumung zwischen nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Buchberechtigten bei der Meistbotsverteilung nur dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn das zurücktretende Recht vom Ersteher nach seinem früheren Rang und nach dem Inhalt der Versteigerungsbedingungen ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden muss.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 81/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 81/92

Veröff: SZ 65/161 = EvBl 1993/56 S 275 = JBl 1993,655

- 3 Ob 141/05i

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 141/05i

Vgl; Beisatz: § 150a EO idF EO-Nov 2000, der dem früheren § 47 Abs 3 der dritten Teilnovelle zum ABGB entspricht und diesem materiell derogierte, ist nur anzuwenden und eine ohne Zustimmung der Zwischenberechtigten vereinbarte Vorrangseinräumung daher nur dann unwirksam, wenn in den rechtskräftig gewordenen Versteigerungsbedingungen festgelegt ist, dass das zurücktretende Recht vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist. (T1); Veröff: SZ 2005/107

- 3 Ob 144/07h

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 144/07h

Auch; Beisatz: Hier: Das zurücktretende Recht war nur in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0034766

Dokumentnummer

JJR_19921216_OGH0002_0030OB00081_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at